Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. September 1994, zuletzt geändert durch Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 19. November 2020

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen beschloss am 28. September 2022, dass die Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. September 1994 – folgend: GebührenO 1994 – geändert werden soll.

Aufgrund zweier Gerichtsurteile (VG Weimar, Urteil jeweils vom 21.02.2022, Az.: 8 K 72/21 We und Az.: 8 K 1604/20 We) wurde ein neues Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Facharztbezeichnungen und von im Ausland absolvierten Weiterbildungszeiten etabliert. Dieses neue Verfahren sichert eine qualitativ und quantitativ hochwertige Bearbeitung der Antragsverfahren. Dies ist verbunden mit einem wesentlich höheren Arbeitsaufkommen.

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) beschloss die folgende Änderung des Kostenverzeichnisses (Anlage der Gebührenordnung, § 1 Abs. 1):

I. In Buchstabe J werden die bisherigen Ziffern 3 und 4 gestrichen und durch folgende neue Ziffern 3 und 4 ersetzt:

3. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung pro Weiterbildungsbezeichnung	75,00 Euro
4. Erteilung einer für die Verwendung in einem Drittstaat bestimmten Bestätigung über die fachärztliche Weiterbildung pro Weiterbildungsbezeichnung	100,00 Euro

II. In Buchstabe J werden folgende neue Ziffern 5, 6, und 7 eingefügt:

5. Automatische Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG	200,00 Euro
6. Anerkennung eines im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweises	
a) Überprüfung der Gleichwertigkeit	900,00 Euro
b) Kenntnisprüfung	400,00 Euro
7. Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeit	500,00 Euro

III. Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 8.

Zu den einzelnen Änderungen der Gebührenpositionen wie folgt:

I.

1.
Die ursprüngliche Ziffer 3 wird vollständig gestrichen und neu gefasst. Sie beinhaltet nun eine Gebühr für die Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung.

Die Landesärztekammer Thüringen hat für die Ausstellung derartiger Bescheinigungen bislang keine Gebühr erhoben. Da der Bedarf an solchen Bescheinigungen jedoch eine zunehmende Tendenz erfährt, ist die Einführung einer diesbezüglichen Gebühr unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen sachgerecht.

2.
Die ursprüngliche Ziffer 4 wird gestrichen und neu gefasst. Sie beinhaltet nun eine Gebühr für die Erteilung einer für die Verwendung in einem Drittstaat bestimmten Bestätigung über die fachärztliche Weiterbildung. Derartige Bescheinigungen erfordern im Verhältnis zu EU-Konformitätsbescheinigungen einen höheren Aufwand, da diese inhaltlich umfangreicher ausgestaltet sind.

Die Landesärztekammer Thüringen hat auch für die Ausstellung derartiger Bescheinigungen bislang keine Gebühr erhoben. Da jedoch auch diesbezüglich ein zunehmender Bedarf zu verzeichnen ist, ist die Implementierung einer entsprechenden Gebühr in Anlehnung an die Gebühreneinführung für die Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung ebenfalls sachgerecht.

II.

1.
Die neue Ziffer 5 enthält nun eine Gebühr für das Verfahren zur automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EU (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie). Sie beinhaltet somit im Kern den Gebührentatbestand der ursprünglichen Ziffer 4. Es erfolgte jedoch sowohl in Bezug auf die Bezeichnung als auch in Bezug auf die Gebührenhöhe eine Anpassung.

Da sich bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Facharztbezeichnungen im Wege der automatischen Anerkennung ein Prüfaufwand abgezeichnet hat, der durch den bisherigen Gebührenrahmen nicht abgedeckt ist, ist eine Anhebung der Gebühr notwendig.

Im Gegensatz zu den Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweisen und zur Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeit handelt es sich bei dem automatischen Anerkennungsverfahren gemäß Richtlinie 2005/36/EG um ein vorgegebenes Standardverfahren, welches einen gleichbleibenden Prüfaufwand erfordert. Insoweit erscheint die Implementierung einer Festgebühr als sachdienlich und eine Orientierung an der Gebührenhöhe anderer Ärztekammern – unter Berücksichtigung der inflationsbedingten Preissteigerungen und der tendenziell steigenden Personalkosten – als gerechtfertigt.

Die Gebühr beinhaltet die digitale Erfassung des Vorgangs, die Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Echtheit sowie die Überprüfung der Konformität mit der Richtlinie 2005/36/EG (ggf. unter Zuhilfenahme des Binnenmarkt-Informationssystems). Darüber hinaus umfasst die veranschlagte Gebühr die sich daran anschließende Bescheiderstellung / Urkundenausstellung.

2.
Ziffern 6 und 7 werden neu eingefügt. Sie beinhalten die Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweisen und die Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeit. Damit entsprechen sie im Kern dem Gebührentatbestand der ursprünglichen Ziffer 3. Anlässlich der Neustrukturierung der zugrundeliegenden Verfahren aufgrund der erfolgten Gerichtsurteile ist eine Anpassung der Gebühren sowohl ihrer Struktur als auch der Höhe nach zwingend notwendig.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweisen gliedert sich in zwei wesentliche Verfahrensschritte: in die Gleichwertigkeitsprüfung und in die sich ggf. daran anschließende Kenntnisprüfung.

a)
Jeder Gleichwertigkeitsprüfung geht eine Eingangsprüfung voraus. Diese umfasst die digitale Erfassung des Vorgangs und die erste Sichtung der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung, ob diese vollständig, dem Grunde nach und in Bezug auf die beantragte Weiterbildungsbezeichnung berücksichtigungsfähig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung selbst umfasst neben der Begutachtung der Unterlagen durch ärztliche Fachberater auch die darauf aufbauende Bescheiderstellung / Urkundenausstellung und das sich ggf. daran anschließende Widerspruchsverfahren. Die Fachberater prüfen, ob die im Ausland absolvierte Weiterbildung gleichwertig zu der von der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vorgesehenen Weiterbildung ist. Werden hierbei wesentliche Unterschiede festgestellt, prüfen die Fachberater anschließend, ob und in welchem Umfang die festgestellten Unterschiede durch die nachfolgende Berufspraxis als ausgeglichen angesehen werden können. Diese Prüfung erfordert einen erheblichen Zeitaufwand.

b)
Soweit im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt wurde, dass die festgestellten wesentliche Unterschiede nicht ausgeglichen werden konnten, schließt sich eine Kenntnisprüfung an. Für die Kenntnisprüfung sind mindestens drei Kammermitglieder in ihrer Funktion als Prüfer erforderlich. Diese sind entsprechend der Aufwandsentschädigungsordnung der Landesärztekammer Thüringen zu vergüten. Zudem entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Prüfung sowie Verpflegungskosten. Die veranschlagte Gebühr orientiert sich hinsichtlich der Höhe an der Fachsprachenprüfung.

Das Verfahren zur Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeiten ähnelt dem Verfahren zur Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Weiterbildungen. Es erfolgt eine Eingangsprüfung und anschließend die Überprüfung der Gleichwertigkeit durch einen ärztlichen Fachberater. Der Prüfaufwand ist im Verhältnis zu dem, der bei der Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Weiterbildungen anfällt, in der Regel wesentlich geringer. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der Gleichwertigkeitsprüfung zur Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeiten die Überprüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede entfällt. Zudem handelt es sich um weniger Weiterbildungsabschnitte, die von der Landesärztekammer Thüringen zu überprüfen sind.

Die Bearbeitung von Anträgen sowohl zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweisen als auch zur Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeit ist insgesamt durch eine große Komplexität gekennzeichnet. Diese ergibt sich daraus, dass die Antragsunterlagen stets unter Berücksichtigung der im Herkunftsland bestehenden Struktur von Grund- und Facharztausbildung zu prüfen sind. Die eingereichten Nachweise erfordern regelmäßig eine Echtheitsbestätigung in Form einer Legalisation oder Apostille. Laut der o.g. Urteile sind die Echtheitsnachweise im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes beizubringen. Dies erfolgt auf Kosten der Landesärztekammer Thüringen.

Bei der Bearbeitung derartiger Anträge kristallisierte sich zudem heraus, dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung die Hinzuziehung ärztlicher Fachkunde unverzichtbar ist. Vor diesem Hintergrund wurde das Anerkennungsverfahren dahingehend umgestellt, dass die Überprüfung der Gleichwertigkeit regelhaft durch einen ärztlichen Fachberater durchgeführt wird. Auf diese Weise werden sachgerechte Ergebnisse und eine hohe Verfahrensqualität gewährleistet.

Allein schon die mit der Begutachtung durch die Fachberater verbundenen Kosten übersteigen die bisher für das gesamte Verfahren vorgesehene Gebühr in Höhe von 100,00 Euro. Insoweit ist dringend eine Anpassung notwendig.

III.
Die neue Ziffer 8 entspricht der bisherigen Ziffer 5.

Es besteht die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen bis zum **15. Mai 2023** Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme können Sie per E-Mail an

jura@laek-thueringen.de

oder an die Anschrift

Landesärztekammer Thüringen Rechtsabteilung
Im Semmicht 33
07751 Jena

übermitteln.